

A n t r a g

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention

Der Landtag möge beschließen:

I.

Der Landtag stellt fest:

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“ (UNKRÜbk). Am 1. November 2010 nahm die Bundesrepublik Deutschland ihren letzten Vorbehalt in Bezug auf Artikel 3 Absatz 2 UNKRÜbk (Wohl des Kindes) zurück. Seitdem gilt das Übereinkommen auch im Freistaat Sachsen ohne Einschränkungen und ist normenhierarchisch als einfaches Gesetz zu beachten.

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass der Freistaat Sachsen anlässlich des 25. Jahrestags des Inkrafttretens der UN-Kinderrechtskonvention eine Vorreiterrolle übernimmt, um die Rechte der Kinder in Deutschland zu stärken.

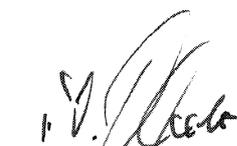
II.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1.

sich im Rahmen einer Gesetzesinitiative im Bundesrat für einen ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutz von Kindern durch die Aufnahme von Kinderrechten in den Abschnitt über die Grundrechte im Grundgesetz einzusetzen;

b.w.



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 3. November 2014

Eingegangen am: 03. Nov. 2014 Ausgegeben am: 03. Nov. 2014

2.

dem Landtag zum 30. Juni 2015 einen Bericht über den bisherigen Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Freistaat Sachsen und deren Stärken und Schwächen zu erstatten;

3.

ein Maßnahmenpaket für die konsequente Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte von Kindern für den Freistaat Sachsen vorzulegen und die dazu erforderlichen Änderungen des Sächsischen Landesrechts darzustellen.

B e g r ü n d u n g:

Am 20. November 1989 trat die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft, die von der Mehrzahl der Länder ratifiziert wurde. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Januar 1990 unterzeichnet und ist mit der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag am 5. April 1992 die Verpflichtung eingegangen, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen (Artikel 4 UNKRÜbk – Verwirklichung der Kindesrechte). Dazu gehört auch die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung.

Das bundesweite Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“ kritisiert deshalb, dass das Grundgesetz „bis heute weder den in der Kinderrechtskonvention verankerten Vorrang des Kindeswohls noch den grundlegenden Gedanken dieses völkerrechtlichen Abkommens zum Ausdruck bringt – dass nämlich Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, als eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde und dem Anspruch auf Anerkennung ihrer Individualität anzuerkennen sind.“ Diese Kritik teilen auch u.a. auch UNICEF Deutschland, das Deutsche Kinderhilfswerk und der Deutsche Kinderschutzbund.